

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Nebentätigkeit

Ich arbeite als Buchhalter im Angestelltenverhältnis und hätte die Möglichkeit, nebenberuflich die Buchhaltung eines anderen Unternehmens zu übernehmen. Kann ich dies als gelegentliche freie Mitarbeit erledigen oder muss ich eine Mehrwertsteuer-Position (evt. als Minimo) eröffnen, da ich diesen Job sicher über mehrere Jahre erledigen könnte?

Da Sie die Tätigkeit nachhaltig und regelmäßig ausüben würden, handelt es sich nicht mehr um eine gelegentliche freiberufliche Tätigkeit. Wird die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt, dann sind Sie zur Eröffnung einer Mehrwertsteuer-Position verpflichtet. Ob sie jedoch das Pauschalssystem für Kleinunternehmer und Freiberufler (sogenannte. contribuenti minimi) nutzen können, kann mit den uns vorliegenden Informationen nicht beantwortet werden. Denn durch die Neugestaltung dieses Pauschalsystems gilt nun ab 2012 ein Höchstalter von 35 Jahren und die Voraussetzungen der ehemaligen „neuen unternehmerischen Initiativen“:

► Es darf in den drei vorherigen Jahren keine selbstständige Tätigkeit ausgeübt worden sein.

► Bei Übernahme der Tätigkeit eines Dritten, dürfen dessen Umsätze im Vorjahr 30.000 Euro nicht überschritten haben.

► Die Tätigkeit darf nicht eine Fortsetzung einer Arbeit sein, die vorher als unselbstständige Arbeit ausgeübt worden ist.

Die Fortsetzung einer Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit mit den selben Betriebsmitteln, am selben Ort oder für die selben Kunden fortgeführt wird.

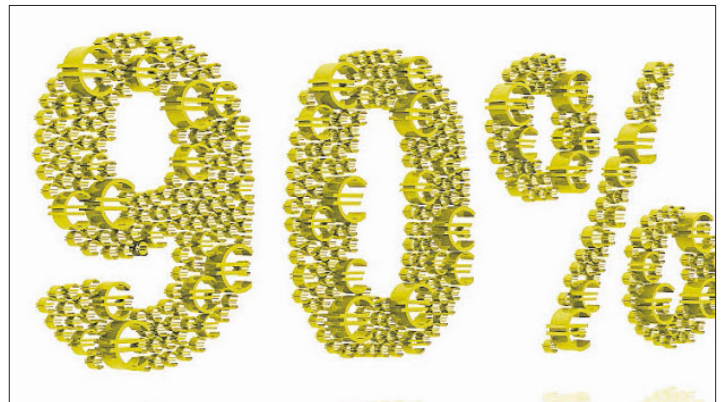
Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Mailänder Abkommen wurde bestätigt

VERFASSUNGSGERICHT: Trentino und Südtirol dürfen Abzüge von Irap festlegen

Der Verfassungsgerichtshof in Rom hat einen Rekurs der Regierung gegen eine Gesetzesbestimmung der Provinz Trient, die Abzüge von der Wertschöpfungssteuer (Irap) vorsieht, als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung der Verfassungsrichter ist auch für Südtirol von Bedeutung, weil damit zum ersten Mal die im Mailänder Abkommen festgelegten Regelungen der Landesfinanzen bestätigt werden. Kurz gesagt: Das Mailänder Abkommen hält auch vor dem Verfassungsgerichtshof, der nicht gerade als autonomie-freundlich gilt.

Die Regierung hatte vor dem Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des Trientiner Landesgesetzes Nr. 27/2010, Art. 27 angefochten. Diese Bestimmung legt fest, dass die Steuerpflichtigen von der geschuldeten Wertschöpfungssteuer (Irap) 90 Prozent jener Beiträge abziehen können, die an sozialpartnerschaftliche Organisationen für Unterstützungszahlungen



Das Trentino hat in einem Landesgesetz festgelegt, dass die Steuerpflichtigen von der geschuldeten Wertschöpfungssteuer (Irap) 90 Prozent jener Beiträge abziehen können, die an sozialpartnerschaftliche Organisationen für Unterstützungszahlungen geleistet werden.

Shutterstock

geleistet werden. Für die Regierung steht diese Bestimmung im Widerspruch zur staatlichen Regelung der Wertschöpfungssteuer, wonach die Regionen nur den Irap-Steuersatz ändern können. Die Regionen dürfen hingegen keine Steuerabzüge festlegen.

Wie vom Mailänder Abkom-

men ausdrücklich vorgesehen, können die Länder Südtirol und Trentino auch Abzüge von der Irap festlegen. Und deshalb hat der Verfassungsgerichtshof den Rekurs der Zentralregierung abgewiesen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Akontozahlung nur 82 Prozent

EINKOMMENSTEUER: Beträge innerhalb heute, Mittwoch, zu überweisen

Auch heuer muss die Akontozahlung für die Einkommensteuer (Irpef) bis Ende November durchgeführt werden. Somit ist heute, Mittwoch, der letzte Tag, um den betreffenden Betrag zu überweisen. Eine neue Verordnung sieht jedoch vor, dass für die natürlichen Personen heuer die Irpef-Akontozahlung von 99 Prozent auf 82 Prozent gesenkt wird.

Keine Akontozahlung müssen jene Steuerpflichtigen leisten, die in der UNICO-Steuererklärung auf Zeile RN33 einen Betrag von höchstens 51 Euro ausweisen. Zur Vorauszahlung im November sind hingegen alle verpflichtet, deren Steuerschuld in der UNICO-Steuererklärung zwischen 52 und 260 Euro beträgt. Wer hingegen auf Zeile RN33 eine Steuerschuld von über 260 Euro ausweist, musste einen Teil der Akontozahlung bereits im Juli durchführen. Der Rest ist im November zu bezah-

len. Wer bereits die Irpef-Vorauszahlung in der ursprünglichen Höhe von 99 Prozent durchgeführt hat, der kann in der nächsten Zeit ein entsprechendes Steuerguthaben bei der Bezahlung von Steuern und Gebühren geltend machen.

Für die Arbeitnehmer und Pensionisten, die für die Steuererklärung den vereinfachten Vordruck 730 und den Steuer-

beistand nutzen, wird die ermäßigte Irpef-Akontozahlung vom Steuervertreter durchgeführt.

Die auf 82 Prozent ermäßigte Akontozahlung gilt nur für die Einkommensteuer. Somit ist die Akontozahlung für die Wertschöpfungssteuer (Irap) und für die Gesellschaftssteuer (Ires) in der üblichen Höhe zu leisten.

(abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 15. Dezember

Einzelhändler - Sammelbuchung der November-Umsätze: Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im November mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das Mehrwertsteuerbuch eintragen. Alle Lieferungen, die im November an den gleichen Kunden erfolgt sind, können mit einem Sammelbeleg verbucht werden.